BOLLSCHWEIL

CHRONIK DES ORTES

Band I: Beiträge zur Geschichte von St. Ulrich

Geiersnest

Grundherrschaft und Vogteirechte

1293	Petrus von Girsnest, ein Freiburger, tritt beim Kauf eines Waldes in Oberried auf.
1360	Die Witwe eines Heinrich Girsnest, Bürgerin von Freiburg, wird noch bis 1360 genannt.

Geiersnest besteht aus 8 Höfen, die auf dem grundherrlichen Gebiet von St. Ulrich liegen. Die Grafen von Freiburg üben das Vogteirecht über Geiersnest aus.

1375 wird die Vogtei an den Edelknecht Andreas von Stühlingen verpfändet.
1546 werden die Junker von Blumeneck als Besitzer von Untertanen und als Vögte im Geiersnest genannt.
1574 ist Stephanus Burkhart Vogt im Geiersnest; Grundherr ist Georg Gaudentius von Blumeneck.
1577 stirbt der letzte Blumenecker, Georg Gaudenz, Herr zu Dachswangen. Der Familienbesitz geht an seine Schwester Margarethe über, die mit Johann Wilhelm, Vogt von Alten Sumerau und Preßberg, verheiratet ist.
1598 erbt deren Sohn Philipp auch die Herrschaft Geiersnest.
1603 werden die Geiersnester Bauern als Preßbergische Untertanen erwähnt.
1629 verkauft die Dynastie Preßberg die Herrschaft Geiersnest für 2400 fl an die Abtei St. Peter.

Unter der Herrschaft der Abtei ist Geiersnest eine selbständige Gemeinde mit „Vogt, Richter und ganzer Gemeinde", die

1722 dem Abt für 10 fl jährlich den Weidgang im St. Ulricher Wald abkauft.
1727 erläßt St. Peter eine Polizei- und Jugendordnung für Geiersnest und St. Ulrich. Der Vogt oder der Wirt mußten diesen Erlaß vor jeder Tanzveranstaltung verlesen.

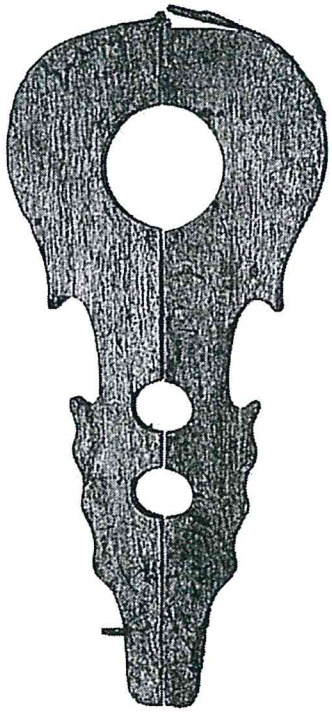

Eine Geige, wie sie in der Jugendordnung von 1727 genannt wird.
Aufnahme: Peter Schwarz

Einige Artikel sollen hier wiedergegeben werden:

1. wird allen Jungfrauen hiemit gebotten, ihre Kräntz nit nur im Kirchgang und Kirchen, item bey Anfang der Mahlzeit auf zu haben, sondern auch solang die Zech währet, auch solche beym Tantzen nit abzulegen, als wen sie sich schemten, nachmittag vor Jungfrauen angesehen zu werden, unter Straf der Geigen.
2. ist es ebenfalls sowohl denen Maitlin als Knaben nit erlaubt, mit außgezogenen wullen Hembd, blossen Hals am Tisch oder Tantzboden zu erscheinen, unter voriger Straf. Die Knaben werden ohne Barmhertzigkeith mit brennenden Kertzen vor die Kirchentür gestellet werden.
3. sollen alle Jungfrauen abend um Betzeit allsogleich die Würtshäuser räumen und allein ohne Mitgehen der Knaben in ihre Behausungen sich verfügen, unter voriger Straf.
4. denen Knaben ist es unerlaubt, da und dorten mit blasenden Hörnern Unruhe zu verursachen bey voriger Straf.

Die hier erwähnte Geige ist ein zangenartiges Holzbrett, das den Verurteilten um Hals und Hände gelegt und dann verschlossen wurde. So wurde der Sünder dann durchs Dorf geführt.

1756 wird ein neuer Galgen an der Gemarkungsgrenze nach Wittnau – heutiger Flurnamen Galgenköpfle – errichtet. Anläßlich der Wiedereinrichtung des vom Sturm umgerissenen Galgens schrieb Johann Baptist Maichelbeck, Vogt des Klosters St. Peter, an Trudpert Wissler, Vogt im Geiersnest:

„Ehrsam und vorgeachter lieber Vogt!
Hier folgt die Anord, so ihr auf den jenigen Platz, allwo der neue Galgen aufgerichtet werden muß, vor dessen Aufrichtung an die versammelten Burger und Taglöhner zu thun habet. Könnt ihr solche von Wort zu Wort auswendig lernen, so ist es gut, widrigen falls könnt ihr solche von Wort zu Wort ablesen. Bey dieser Aufrichtung haben sich Jung und Alt samt denen St. Ulricher Taglöhner einzufinden, und ist anbey sonderheitlichen zu beobachten, daß die junge Bursch Stein, und anderes beyzutragen angehalten, auch diese in die gegrabenen Löcher auf eine jedoch unschädliche Weis gestürzet, auch sonsten gebrauchet werden sollen, damit sie sich in Zukunft der Errichtung des Hochgerichts erinnern, und Kundschaft darvon sagen können. Versichere mich des Vollzugs und gebleibe ...“

Schon am 15. Oktober 1756 wurde der Galgen aufgerichtet, wobei der Vogt in Anwesenheit der Geiersnester Untertanen folgende Ansprache hielt:

„Es solle der glorwürdigste Römische Kayser Maximilianus so großen Eifer und Liebe für die heilsame Gerechtigkeit gehabt haben, daß so oft derselbe vor einem Hochgerichte vorbey geritten, er jedesmal in diese Worte ausgebrochen: Sey gegrüßet Du heilige Gerechtigkeit! Auch ich thu anheunten dieses großen Kaysers Worte entlehnen, und auf

gegenwärtigem Orte, da man im Begriffe ist, aus Herrschaftlich-gnädigem Befehle ein neues Hochgericht aufzurichten, sprechen: Seye gegrüßet du Heilige Gerechtigkeit! Die du das Böse gestrafet, und hingegen das Gute belohnet wissen willst!
Zu wohlverdienter Züchtigung und Strafe verruchter Missethäter, als Straßenräuber, Dieb, Mörder, und der gleichen bösen Gesindes, dann zum Abscheu, und Warnung derjenigen, die etwann durch böse Gesellschaft, oder sonsten sich verführen, und zu einem bösen üppigen Leben annoch möchten verleiten lassen, soll auch heute, wie schon ermeldt, auf diesen Orts gewohnlicher Richtstadt statt der kürzlich durch den Sturmluft umgeworfen wordenen alten Hochgerichtes ein neues aufgestellet werden. Ihr Bürger, und ansässige dahier werdet demnach aus Verordnung gnädiger Herrschaft ins gesamt und jeder besonders ernstlich befelichtet, alsobalden die auf diesem Platze angeschafte, und zu dem neuen Hochgerichte bestimmte Holtz- und andere Materialien anzugreifen, und dem Herrschaftlich gnädigen Befehle ein unterthäniges Genügen zu leisten. Verrichtet dahero das, was euch diesentwegen gnädig anbefohlen ist, ohn Bedenken, und Anstande, und seyd versichert, daß, wofern sich jemand unterstehen würde, euch, oder die Eurigen, auch euren Nachkommen dessentwegen über kurz oder lange etwas vorzuwerfen, euch zu vexiren, oder zu beschimpfen, und als ob ihr etwas unehrliches, und euren Professionen und Gewerbschaften nachtheiliges hierinfalls begienget, oder begangen hättet, auszugießen oder auszustreuen, der, oder diejenige zur gebührenden Strafe ohnfehlbarlich werden gezogen, oder von gnädiger Herrschaft auf andere Weise und Art euch die gebührende Satisfaction verschaffet, und ihr bey euren Ehren, ehrlichen Namen, und Handwerk nachdrücklich gestützet und gehandhabet werden. Zum augenscheinlichen Beweisthume aber, daß es nichts unehrliches, schädliches, oder nachtheiliges seye, Hochgerichte und Richtstädle zu erbauen, und aufzurichten, so will ich als dermal verordneter Vogt die Hande gleich itzo am ersten zu diesem aufrichten habenden Galgen oder Hochgerichte anlegen, vorher aber obigglorwürdigsten Kaysers Maximiliani angezogene Worte anhero nochmals wiederholen: Sey gegrüßet du heilige Gerechtigkeit!"

1806 Aufhebung der Vogtei Geiersnest in Zusammenhang mit der Säkularisation der Abtei St. Peter. Geiersnest besteht als badische Gemeinde im Bezirksamt Staufen weiter bis 1854.

1854 Vereinigung der Gemeinden Geiersnest und St. Ulrich zur Gesamtgemeinde St. Ulrich.

Dr. Alfons Zettler vom Historischen Seminar, Abteilung Landesgeschichte, der Universität Freiburg übersetzte und kommentierte die in diesem Kapitel zitierten lateinischen Urkunden zur Geschichte St. Ulrichs.